



Gemeinde
BAUMA

Gemeindeordnung (GO) der politischen Gemeinde Bauma: Gemeindeordnung; Entwurf bereinigt nach Vorprüfung für Gemeindeversammlung

Stand: 6. November 2019

Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund des Vorprüfungsberichts (gelb unterlegt).	Kommentare, Hinweise und Empfehlungen des Gemeindeamtes (blau).	Stellungnahmen des Gemeinderats (grün)
I. Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gemeindeordnung Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde Bauma sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.		
Art. 2 Gemeindeart ¹ Bauma bildet eine politische Gemeinde. ² Die politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule		



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund des Vorprüfungsberichts (gelb unterlegt).	Kommentare, Hinweise und Empfehlungen des Gemeindeamtes (blau).	Stellungnahmen des Gemeinderats (grün)
und Bildung wahr.		
Art. 3 Bezeichnung für den Gemeindevorstand In der Gemeinde Bauma wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.		
II. Die Stimmberechtigten		
1. Politische Rechte		
Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit ¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen, und das Recht, Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.		



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund des Vorprüfungsberichts (gelb unterlegt).	Kommentare, Hinweise und Empfehlungen des Gemeindeamtes (blau).	Stellungnahmen des Gemeinderats (grün).
<p>² Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten mit Wohnsitz in der Gemeinde Bauma unterzeichnet sein. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterzeichnung kann nicht zurückgezogen werden.</p> <p>³ Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.</p> <p>⁴ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.</p>		
2. Urnenwahlen und –abstimmungen		
Art. 5 Verfahren		
¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende		



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund des Vorprüfungsberichts (gelb unterlegt).	Kommentare, Hinweise und Empfehlungen des Gemeindeamtes (blau).	Stellungnahmen des Gemeinderats (grün).
<p>Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.</p>		
<p>Art. 6 Urnenwahlen</p> <p>An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,2. die Mitglieder der Schulpflege,3. die Mitglieder der Sozialkommission, mit Ausnahme des Präsidenten bzw. der Präsidentin, der oder die vom Gemeinderat abgeordnet wird.	<p>Ziff. 3 sieht vor, dass die Mitglieder der Sozialkommission (neu unterstellte Kommission Art. 40 GO) an der Urne gewählt werden. Diese Regelung ist genehmigungsfähig. Zu beachten ist jedoch, dass der Gemeinderat der unterstellten Kommission übergeordnet ist und deren Mitgliederzahl, Aufgaben sowie die Entscheidungs- und Finanzbefugnisse regelt (Art. 40 Abs. 2 GO, § 50 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 20. April 2015 [GG]). Aus dieser hierarchischen Ordnung der beiden Behörden einerseits und der Wahl ihrer Mitglieder durch die Stimmberechtigten an der Urne andererseits, könnte sich ein Spannungsverhältnis ergeben. Genehmigungsfähig ist auch, die Regelung, dass der Gemeinderat aus seiner Mitte die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Sozialbehörde wählt. Diese Bestimmung schränkt jedoch die Flexibilität des Gemeinderats bei der Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten der unterstellten Kommission ein und führt allenfalls nicht die erwünschte Entlastung herbei.</p>	<p>Der Gemeinderat möchte an der Bestimmung festhalten. Die vorgeschlagene Regelung ging aus der Vernehmlassung hervor. Eine weitere Herabstufung der Sozialbehörde (neu Sozialkommission) wäre in der Einschätzung des Gemeinderates nicht mehrheitsfähig.</p>



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund des Vorprüfungsberichts (gelb unterlegt).	Kommentare, Hinweise und Empfehlungen des Gemeindeamtes (blau).	Stellungnahmen des Gemeinderats (grün).
<p>4. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, 5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.</p>		
<p>Art. 7 Erneuerungswahlen</p> <p>Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.</p>		
<p>Art. 8 Ersatzwahlen</p> <p>Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl.</p>		



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund des Vorprüfungsberichts (gelb unterlegt).	Kommentare, Hinweise und Empfehlungen des Gemeindeamtes (blau).	Stellungnahmen des Gemeinderats (grün).
<p>Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.</p>		
<p>Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung</p> <p>Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'500'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck,3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweck-		



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund des Vorprüfungsberichts (gelb unterlegt).	Kommentare, Hinweise und Empfehlungen des Gemeindeamtes (blau).	Stellungnahmen des Gemeinderats (grün)
<p>verbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,</p> <p>5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,</p> <p>6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,</p> <p>7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</p> <p>8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.</p>		
<p>Art. 10 Fakultatives Referendum</p> <p>¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich</p>		



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund des Vorprüfungsberichts (gelb unterlegt).	Kommentare, Hinweise und Empfehlungen des Gemeindeamtes (blau).	Stellungnahmen des Gemeinderats (grün)
<p>an der Urne abgestimmt wird. ² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen sowie Einbürgerungen.</p>		
<p>3. Gemeindeversammlung</p>		
<p>Art. 11 Einberufung und Verfahren ¹ Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes. ² Die Gemeindeversammlungen finden in der Regel in der reformierten Kirche statt.</p>		<p>Es ist darauf hinzuweisen, dass bei der Urnenabstimmung im Rahmen einer gesonderten Abstimmungsfrage die Stimmbürgerschaft zur Ergänzung der Gemeindeordnung mit Abs. 2 Stellung nehmen muss.</p>



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund des Vorprüfungsberichts (gelb unterlegt).	Kommentare, Hinweise und Empfehlungen des Gemeindeamtes (blau).	Stellungnahmen des Gemeinderats (grün).
<p>Art. 12 Protokollgenehmigung</p> <p>¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und die Stimmzählenden prüfen längstens innert sechs Tagen nach Vorlage das Protokoll auf seine Richtigkeit und bezeugen diese durch ihre Unterschrift.</p> <p>² Nach der Unterzeichnung ist das Protokoll öffentlich.</p>		
<p>Art. 13 Wahlbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung wählt offen: die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung.</p>		
<p>Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die</p>		



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund des Vorprüfungsberichts (gelb unterlegt).	Kommentare, Hinweise und Empfehlungen des Gemeindeamtes (blau).	Stellungnahmen des Gemeinderats (grün).
<p>grundlegenden Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,2. über die Entschädigung von Behördenmitgliedern,3. über das Polizeirecht,4. über die Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Abfall- und Wertstoffentsorgung54. über die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen,6. in weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung		
<p>Art. 15 Planungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none">1. des kommunalen Richtplans,2. der Bau- und Zonenordnung,3. des Erschliessungsplans,		



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund des Vorprüfungsberichts (gelb unterlegt).	Kommentare, Hinweise und Empfehlungen des Gemeindeamtes (blau).	Stellungnahmen des Gemeinderats (grün).
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.		
<p>Art. 16 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die politische Kontrolle (Oberaufsicht) über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9 GO) unterliegen,3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine	<p>Art. 16 Ziff. 5 sieht vor, dass die Gemeindeversammlung für die Schaffung neuer Stellen für neue Aufgaben zuständig ist, soweit kein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist. Wird in der Gemeinde eine neue Aufgabe eingeführt, so zieht dies regelmässig nicht nur die Schaffung neuer Stellen, sondern auch die Anschaffung weiterer Vermögenswerte nach sich. So müssen beispielsweise anlässlich der Einführung eines Ortsmuseums als neue Aufgabe nebst einer oder mehrerer Stellen auch ein Gebäude und Exponate angeschafft werden. Entsprechend sind sämtliche Ausgaben zusammen zu rechnen und ein Verpflichtungskredit für das Ganze einzuholen (vgl. § 110 Abs. 2 GG). Es ist kaum eine Konstellation denkbar, bei der sich die Einführung einer neuen Aufgabe in der Schaffung einer oder mehrerer neuer Stellen erschöpft. Art. 16 Ziff. 5 GO regelt damit einen Sachverhalt, der in der Praxis kaum je vorkommen wird.</p>	<p>Art. 16 Ziff. 5 Der Wortlaut dieser Ziffer wird an den Wortlaut der Mustergemeindeordnung des Gemeindeamtes angeglichen. Gemäss der vorgeschlagenen Formulierung in den Art. 27, Abs. 2, Ziff. 4 sowie Art. 16 Ziff. 5 sowie Art. 35, Ziff. 6 sind Gemeinderat (respektive Schulpflege) für die Schaffung neuer Stellen für die Erfüllung bestehender Aufgaben zuständig, <u>wenn dafür im Rahmen des Budgets die Mittel bewilligt wurden</u>. Wurden keine Mittel für die Schaffung von Stellen zur Erfüllung bestehender Aufgaben budgetiert, hat die Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung zu erfolgen.</p> <p>Für die Schaffung von Stellen für die Einführung einer neuen Aufgabe ist immer die Gemeindeversammlung zuständig, auch wenn die Mittel dafür budgetiert wurden. Ausgenommen ist die Schaffung von neuen Stellen für die Erfüllung neuer Aufgaben oder die Schaffung von neuen Stellen für die Erfüllung von bestehenden Aufgaben (für welche keine Mittel budgetiert wurden), ge-</p>



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund des Vorprüfungsberichts (gelb unterlegt).	Kommentare, Hinweise und Empfehlungen des Gemeindeamtes (blau).	Stellungnahmen des Gemeinderats (grün)
<p>hoheitlichen Befugnisse abgibt, 5. die Schaffung neuer Stellen für neue Aufgaben, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist, 6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht. 8. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit keine Pflicht zur Aufnahme besteht. 9. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte. Davon ausgenommen sind Einzelinitiativen sowie Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Gebietsänderun-</p>	<p>Ziff. 8 sieht vor, dass die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit keine Pflicht zur Aufnahme besteht, in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fällt. Besteht eine Pflicht zur Aufnahme ist demgegenüber der Gemeinderat zuständig (Art. 27 Abs. 1 Ziff. 6 GO). Eine geteilte Zuständigkeit für Einbürgerungen ist nach dem heute geltenden Recht zulässig und wäre somit genehmigungsfähig. Wir weisen jedoch darauf hin, dass das Bürgerrechtsgesetz sich derzeit in Revision befindet. Der Gesetzesentwurf, der am 10. April 2019 in die Vernehmlassung geschickt wurde, sieht diese Unterscheidung nicht mehr vor, da sie überholt ist. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts handelt es sich beim Einbürgerungsentscheid um einen Rechtsanwendungsakt. Wer die Voraussetzungen erfüllt, erhält das Bürgerrecht; wer sie nicht erfüllt, wird abgewiesen. Vor diesem Hintergrund kann die Unterscheidung zwischen anspruchsberechtigten und nichtanspruchsberechtigten Personen nicht mehr weitergeführt werden (vgl. Gesetzesentwurf und Kommentar sowie weitere Ausführungen zur Revision unter diesem Link [https://gaz.zh.ch/internet/justiz_inneres/gaz/de/einbuergierungen/totalrevision-deskantonalen-</p>	<p>mäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, durch den Gemeinderat (bis Fr. 50'000) und die Schulpflege (bis Fr. 30'000).</p> <p>Ziff 8: Der Regierungsrat hat am 10. April 2019 die Direktion der Justiz und des Innern ermächtigt, zum Gesetzesentwurf ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Frist zur Einreichung der Stellungnahmen zum Gesetzesentwurf ist Ende September 2019 abgelaufen. Es ist nicht davon auszugehen, dass ein Gesetzesentwurf vor Ende des 1. Quartals 2020 dem Kantonsrat unterbreitet wird. Die parlamentarische Beratung dürfte frühestens im zweiten Semester 2020 abgeschlossen sein, wobei der Ausgang der Beratungen ungewiss und ein Referendum nicht unwahrscheinlich sind. Der Gemeinderat zieht es daher vor, die Gemeindeordnung zu gegebener Zeit wenn nötig einer punktuellen Teilrevision hinsichtlich der Zuständigkeit für Einbürgerungen zu unterziehen.</p>



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund des Vorprüfungsberichts (gelb unterlegt).	Kommentare, Hinweise und Empfehlungen des Gemeindeamtes (blau).	Stellungnahmen des Gemeinderats (grün).
<p>gen. 10. grundlegende Entscheidungen über die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans.</p>	<p>buergerrechtsgesetzes.html] oder www.gaz.zh.ch < Einbürgerungen < Totalrevision des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes). Angenommen das neue kantonale Bürgerrechtsgesetz tritt in dieser Form nach der Genehmigung der Gemeindeordnung in Kraft, müsste die Gemeindeordnung einer Teilrevision betreffend Einbürgerungen unterzogen werden. Angenommen das neue kantonale Bürgerrechtsgesetz tritt in dieser Form vor der Genehmigung der Gemeindeordnung in Kraft, könnten Art. 15 Ziff. 8 GO und Art. 27 Abs. 1 Ziff. 6 GO nicht vorbehaltlos genehmigt werden. Würde jedoch die Erteilung des Gemeindebürgerrechts ausschliesslich in die Kompetenz des Gemeinderats gelegt, wäre voraussichtlich auch unter neuem Recht eine vorbehaltlose Genehmigung möglich und müsste keine Teilrevision der Gemeindeordnung kurz nach der vorliegenden Totalrevision in Betracht gezogen werden.</p> <p>Ziff. 10 sieht vor, dass die Gemeindeversammlung das amtliche Publikationsorgan bestimmt. Nebst der Grundsatzentscheidung darüber, ob amtliche Publikationen elektronisch oder in Papierform erfolgen sollen, werden zum amtlichen Publikationsorgan weitere, auch untergeordnete, Entscheidungen notwendig. Z.B. ist bei der elektronischen Publikation festzulegen in welchem Rhythmus (wöchentlich, täglich) die Publikationen erfolgen soll oder auf welcher Seite der Homepage der Gemeinde genau die amtlichen Publikationen erfolgen soll.</p>	<p>Ziff. 10: Der Empfehlung des Gemeindeamtes wird gefolgt. Als grundlegende Entscheidung betrachtet der Gemeinderat die Wahl eines bestimmten Publikationsorgans oder der Verzicht auf eine gedruckte Publikation ausschliesslich zu Gunsten einer Publikation im Internet.</p>



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund des Vorprüfungsberichts (gelb unterlegt).	Kommentare, Hinweise und Empfehlungen des Gemeindeamtes (blau).	Stellungnahmen des Gemeinderats (grün).
	<p>Wird als amtliches Publikationsorgan eine Zeitung gewählt, ist allenfalls ein Submissionsverfahren mit den entsprechenden Entscheidungen durchzuführen. Insbesondere im Rahmen eines Submissionsverfahrens ist es nicht zweckmässig, dass sämtliche Entscheidungen von der Gemeindeversammlung getroffen werden müssen. Wir empfehlen, Art. 16 Ziff. 10 GO wie folgt zu formulieren: "grundlegende Entscheidungen über die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans" und in Art. 27 GO den Gemeinderat für die entsprechenden Vollzugsbestimmungen für zuständig zu erklären.</p>	
<p>Art. 17 Finanzbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Festsetzung des Budgets,2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'500'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht		



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund des Vorprüfungsberichts (gelb unterlegt).	Kommentare, Hinweise und Empfehlungen des Gemeindeamtes (blau).	Stellungnahmen des Gemeinderats (grün).
<p>der Gemeinderat zuständig ist,</p> <ol style="list-style-type: none">5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, bei denen eine Kreditüberschreitung vorliegt,7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000,9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 300'000,10. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000.		



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund des Vorprüfungsberichts (gelb unterlegt).	Kommentare, Hinweise und Empfehlungen des Gemeindeamtes (blau).	Stellungnahmen des Gemeinderats (grün)
III. Gemeindebehörden		
1. Allgemeine Bestimmungen		
Art. 18 Geschäftsführung Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.		
Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen ¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über: a) ihre beruflichen Tätigkeiten, b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes, c) ihre Organstellungen in und		



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund des Vorprüfungsberichts (gelb unterlegt).	Kommentare, Hinweise und Empfehlungen des Gemeindeamtes (blau).	Stellungnahmen des Gemeinderats (grün).
<p>wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.</p> <p>² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einem Erlass.</p>		
<p>Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige</p> <p>¹ Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</p> <p>² Bei Verdacht auf missbräuchlichen Sozialhilfebezug können verdeckte Observationen durch den Beizug von Drittpersonen vorgenommen werden.</p>	<p>Art. 20, Abs. 2 sieht bei Verdacht des missbräuchlichen Sozialhilfebezugs die Möglichkeit von Observationen durch Dritte vor. Gemäss Rücksprache mit dem kantonalen Sozialamt besteht im Kanton Zürich mit Art. 18 Abs. 4 Sozialhilfegesetz (SHG) keine genügende gesetzliche Grundlage, dass Gemeinden selbständige Sozialdetektive einsetzen und Observationen durchführen können. Eine Revision des Sozialhilfegesetzes ist im Gange. Die Vernehmlassungsfrist ist Ende 2018 abgelaufen. Zudem sind weitere parlamentarische Vorstösse im Kantonsrat hängig. Zur Zeit ist jedoch noch nicht vorhersehbar mit welchen Änderungen und zu welchem Zeitpunkt das Gesetz in Kraft treten wird.</p> <p><u>Art. 20 Abs. 2 GO ist nicht genehmigungsfähig und ersatzlos zu streichen.</u></p>	<p>Art. 20, Abs. 2 entspricht wörtlich Art. 19, Abs. 2 der Gemeindeordnung der Gemeinde Bäretswil. Diese wurde aber bereits am 20. Dezember 2017 vom Regierungsrat genehmigt. Es ist davon auszugehen, dass die Bäretswiler Bestimmung heute nicht mehr genehmigt würde. Im Dezember 2018 wurde eine Verordnung der Stadt Zürich, die ebenfalls den Einsatz von Sozialdetektiven ermöglichte, auf dem Rekursweg durch den Bezirksrat aufgehoben. Für den Einsatz von Observationen in Zürich brauche es zuerst eine kantonale Regelung. Aufgrund dieser seit der Erarbeitung der neuen Gemeindeordnung veränderten Ausgangslage ist die Bestimmung zu streichen.</p>



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund des Vorprüfungsberichts (gelb unterlegt).	Kommentare, Hinweise und Empfehlungen des Gemeindeamtes (blau).	Stellungnahmen des Gemeinderats (grün)
<p>Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse</p> <p>¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.</p> <p>² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.</p>		



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund des Vorprüfungsberichts (gelb unterlegt).	Kommentare, Hinweise und Empfehlungen des Gemeindeamtes (blau).	Stellungnahmen des Gemeinderats (grün).
<p>Art. 22 Behördenkonferenz, Treffen mit Parteien und Gewerbeverein</p> <p>¹ Der Gemeinderat lädt in der Regel einmal jährlich alle Gemeindebehörden zur Behördenkonferenz ein. Diese dient dem Austausch und der Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von Bedeutung sind.</p> <p>² Der Gemeinderat lädt in der Regel einmal jährlich zu Treffen mit den Parteien und dem Gewerbeverein ein. Diese dienen dem Informationsaustausch.</p>		
<p>2. Gemeinderat</p>		
<p>Art. 23 Zusammensetzung</p> <p>¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der</p>		



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund des Vorprüfungsberichts (gelb unterlegt).	Kommentare, Hinweise und Empfehlungen des Gemeindeamtes (blau).	Stellungnahmen des Gemeinderats (grün)
<p>Schulpflege. ² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>		
<p>Art. 24 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</p> <p>Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Er regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse in einem Erlass.</p>		
<p>Art. 25 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat</p> <ol style="list-style-type: none">bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:<ol style="list-style-type: none">die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.ernennt oder wählt in freier Wahl:<ol style="list-style-type: none">die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,	<p>Ziff. 2 Bst. a sieht vor, dass der Gemeinderat die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen ernennt oder in freier Wahl wählt. Dieselbe Befugnis ist bereits in Art. 25 Ziff. 1 Bst. a GO geregelt.</p>	<p>Hierbei handelt es sich um einen redaktionellen Fehler in der dem Gemeindeamt zugestellten Fassung der Gemeindeordnung. In dieser Fassung fehlte im Gegenzug die</p>



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund des Vorprüfungsberichts (gelb unterlegt).	Kommentare, Hinweise und Empfehlungen des Gemeindeamtes (blau).	Stellungnahmen des Gemeinderats (grün)
	<p>einen entsprechenden Antrag abzulehnen. Die Anstellung der Schulverwaltungsleitung durch den Gemeinderat kann vielmehr nur mit dem Einverständnis der Schulpflege erfolgen.</p> <p>Art. 25 Ziff. 3 Bst. c GO ist nicht genehmigungsfähig. Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist Art. 25 Ziff. 3 Bst. c GO zu ergänzen und wie folgt zu formulieren: "mit dem Einverständnis der Schulpflege die Schulverwaltungsleitung". Im Übrigen empfiehlt das Volksschulamt nicht von Schulverwaltungsleitung sondern von Schulverwalterin bzw. Schulverwalter zu sprechen.</p>	
<p>Art. 26 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,3. unterstellte Kommissionen,4. die Organisation beratender Kommissionen,		



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund des Vorprüfungsberichts (gelb unterlegt).	Kommentare, Hinweise und Empfehlungen des Gemeindeamtes (blau).	Stellungnahmen des Gemeinderats (grün)
<p>5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, 6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen, 7. Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen unter Berücksichtigung der schulischen Interessen.</p>		<p>Ziff 7: Siehe den Kommentar des Gemeindeamtes zu Art. 34 GO.</p>
<p>Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,3. die Besorgung sämtlicher Ge-	<p>Art. 27 Abs. 2 Ziff. 4 sieht vor, dass der Gemeinderat für die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind und für welche die Gemeindeversammlung mit dem Budget die Ausgabe bewilligt hat, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben zuständig ist. Der Gemeinderat ist damit für die Schaffung neuer Stellen bis Fr. 50'000.- zuständig (vgl. Art. 28 Abs. 2 Ziff. 3 GO). Offen bleibt demgegenüber, wer für die Schaffung neuer Stellen über Fr. 50'000.- zuständig ist, da die Gemeindeversammlung lediglich für die Schaffung von Stellen für die Einführung einer neuen Aufgabe zuständig ist. Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist Art. 27 Abs. 2 Ziff. 4 GO in Einklang mit Art. 16 Ziff. 5 GO zu bringen und die Kompetenz zur Schaffung neuer Stellen lückenlos</p>	<p>Art. 27, Abs.2, Ziff. 4 Die vom Gemeinderat gewollte Regelung, die durch die durchgeführte Vernehmlassung angepasst wurde, sah vor, dass die Schaffung von neuen Stellen für die Erfüllung bestehender Aufgaben durch den Gemeinderat erfolgen kann. Selbstverständlich sind dabei die Finanzbefugnisse einzuhalten: hat die Gemeindeversammlung mit dem Budget keine Mittel für diese Stellen bewilligt, kann der Gemeinderat nur bis zu Fr. 50'000 pro Jahr neue Stellen schaffen. Durch die Angleichung an den Wortlaut der Mustergemeindeordnung des Gemeindeamtes soll dieser Absicht, die nicht dem übergeordneten kantonalen Recht wi-</p>



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund des Vorprüfungsberichts (gelb unterlegt).	Kommentare, Hinweise und Empfehlungen des Gemeindeamtes (blau).	Stellungnahmen des Gemeinderats (grün).
<p>meindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,</p> <ol style="list-style-type: none">4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,6. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht,7. die Unterstützung des Gemeindeferendums. <p>² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,	<p>zu regeln (vgl. Art. 27 Abs. 2 Ziff. 5 MuGO inkl. Kommentar).</p>	<p>derspricht, verdeutlicht werden. Gemäss der vorgeschlagenen Formulierung in den Art. 27, Abs. 2, Ziff. 4 sowie Art. 16 Ziff. 5 und Art. 35, Ziff. 6 sind Gemeinderat (respektive Schulpflege) für die Schaffung neuer Stellen <u>für die Erfüllung bestehender Aufgaben</u> zuständig, wenn dafür im Rahmen des Budgets die Mittel bewilligt wurden. Wurden keine Mittel für die Schaffung von Stellen zur Erfüllung bestehender Aufgaben budgetiert, hat die Beschlussfassung mit der untenstehend genannten Ausnahme durch die Gemeindeversammlung zu erfolgen. Für die Schaffung von Stellen für die Einführung <u>einer neuen Aufgabe</u> ist immer die Gemeindeversammlung zuständig, auch wenn die Mittel dafür budgetiert wurden. Ausgenommen ist die Schaffung von neuen Stellen für die Erfüllung neuer Aufgaben oder die Schaffung von neuen Stellen für die Erfüllung von bestehenden Aufgaben, für <u>welche keine Mittel budgetiert wurden</u>, gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, durch den Gemeinderat (bis Fr. 50'000) und die Schulpflege (bis Fr. 30'000, siehe Art. 35, Ziff. 6).</p>



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund des Vorprüfungsberichts (gelb unterlegt).	Kommentare, Hinweise und Empfehlungen des Gemeindeamtes (blau).	Stellungnahmen des Gemeinderats (grün).
<p>4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, und für welche die Gemeindeversammlung mit dem Budget die Ausgabe bewilligt hat, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,</p> <p>5. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,</p> <p>6. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</p> <p>7. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Ge-</p>		



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund des Vorprüfungsberichts (gelb unterlegt).	Kommentare, Hinweise und Empfehlungen des Gemeindeamtes (blau).	Stellungnahmen des Gemeinderats (grün)
<p>meindebehörde zuständig ist,</p> <p>8. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.</p> <p>9. der Erlass der Vollzugsbestimmungen im Zusammenhang mit der Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans durch die Gemeindeversammlung.</p>		<p>Ziff 9: siehe die Empfehlung des Gemeindeamtes zu Art. 16. Ziff. 10.</p>
<p>Art. 28 Finanzbefugnisse</p> <p>¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000 im Jahr,2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die		



Gemeinde
BAUMA

**Gemeindeordnung; Totalrevision;
Entwurf bereinigt nach Vorprüfung
für Gemeindeversammlung:
Stand: 6. November 2019**

Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund des Vorprüfungsberichts (gelb unterlegt).	Kommentare, Hinweise und Empfehlungen des Gemeindeamtes (blau).	Stellungnahmen des Gemeinderats (grün).
<p>von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, bei denen keine Kreditüberschreitung vorliegt. Der Gemeinderat informiert über genehmigte Bauabrechnungen durch amtliche Publikation oder an der Gemeindeversammlung.</p> <p>² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Ausgabenvollzug,2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck,4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 300'000,5. der Erwerb und die Veräusse-		



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund des Vorprüfungsberichts (gelb unterlegt).	Kommentare, Hinweise und Empfehlungen des Gemeindeamtes (blau).	Stellungnahmen des Gemeinderats (grün)
<p>rung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr 1'000'000,</p> <p>6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist. Bei Anlagen sind sinngemäss die Grundsätze der Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft zu beachten.</p>		
<p>3. Eigenständige Kommissionen</p>		
<p>3.1 Schulpflege</p>		
<p>Art. 29 Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus sieben Mitgliedern.</p> <p>² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen</p>		



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund des Vorprüfungsberichts (gelb unterlegt).	Kommentare, Hinweise und Empfehlungen des Gemeindeamtes (blau).	Stellungnahmen des Gemeinderats (grün)
<p>Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.</p>		
<p>Art. 30 Aufgaben</p> <p>Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.</p>		
<p>Art. 31 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</p> <p>Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten im Schulbereich bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.</p>		



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund des Vorprüfungsberichts (gelb unterlegt).	Kommentare, Hinweise und Empfehlungen des Gemeindeamtes (blau).	Stellungnahmen des Gemeinderats (grün)
<p>Art. 32 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne</p> <p>Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.</p>		
<p>Art. 33 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p> <p>¹ Die Schulpflege ernennt oder stellt an:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,2. die Lehrpersonen und das therapeutisch tätige Personal,3. die Schulärztin bzw. den Schularzt,4. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,5. die weiteren pädagogischen Angestellten im Schulbereich,6. die Mitarbeitenden der schuli-		



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund des Vorprüfungsberichts (gelb unterlegt).	Kommentare, Hinweise und Empfehlungen des Gemeindeamtes (blau).	Stellungnahmen des Gemeinderats (grün).
<p>schen Tagesstrukturen.</p> <p>² Die Schulpflege stellt dem Gemeinderat Antrag zur Anstellung der Schulverwalterin oder des Schulverwalters der Schulverwaltungsleitung sowie für das übrige, nicht pädagogisch tätige Personal.</p>		<p>Abs.2: Die Empfehlung des Volksschulamtes (Schulverwalterin bzw. Schulverwalter statt Schulverwaltungsleitung) soll ebenfalls umgesetzt werden (vgl. den Kommentar zu Art. 25, Ziff. 3).</p>
<p>Art. 34 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. im Organisationsstatut,2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen,4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 31 der Gemeindeordnung,5. betreffend die Ordnung an den Schulen,	<p>Das Volksschulamts empfiehlt, in Art. 34 GO in einem separaten Buchstaben die Zuständigkeit der Schulpflege für Bestimmungen über die Benützung und die Gebühren der Schulanlagen aufzunehmen (vgl. Art. 34 Ziff. 5 MuGO). Soweit es die Absicht ist, dass der Gemeinderat diese Bestimmungen erlassen soll, ist dies nur unter Berücksichtigung der schulischen Interessen zulässig und wäre entsprechend in Art. 26 GO zu erwähnen.</p>	<p>Die Bewirtschaftung der Liegenschaften ist dem Ressort Hochbau und Liegenschaften zugewiesen. Dementsprechend sind die Bestimmungen über die Benützung und die Gebühren der Schulanlagen in Art. 26 GO aufzunehmen.</p>



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund des Vorprüfungsberichts (gelb unterlegt).	Kommentare, Hinweise und Empfehlungen des Gemeindeamtes (blau).	Stellungnahmen des Gemeinderats (grün).
<p>6. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.</p>		
<p>Art. 35 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,	<p>Art. 35 Ziff. 6 sieht vor, dass die Schulpflege für die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind und für die Schaffung solch neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben zuständig ist. In Art. 35 Ziff. 6 GO wird die Zuständigkeit für die Schaffung neuer Stellen doppelt geregelt. Im ersten Teil des Satzes wird die Schulpflege vollumfänglich für die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen für zuständig erklärt. Gemäss letztem Teil des Satzes soll ihr diese Zuständigkeit jedoch nur im Rahmen ihrer Ausgabenbefugnisse zukommen. Gemäss telefonischer Auskunft soll im Übrigen die Schulpflege in demselben Umfang wie der Gemeinderat für die Schaffung von Stellen zuständig sein. <u>Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist die Stellenschaffung in Art. 35 Ziff. 6 GO eindeutig zu regeln und in Einklang mit Art. 16 Ziff. 5 GO sowie Art. 27 Abs. 2 Ziff. 4 GO zu bringen.</u></p>	<p>Art. 35, Ziff. 6 des bisherigen Entwurfs der Gemeindeordnung entspricht eigentlich dem Wortlaut der Mustergemeindeordnung des Gemeindeamtes.</p> <p>Die Empfehlung des Gemeindeamtes wird aber wie folgt umgesetzt: Der Wortlaut von Ziffer 6 wird dem Wortlaut von Art. 27, Abs. 2, Ziff. 4 GO angeglichen. Durch das Wort "sowie" wird zum Ausdruck gebracht, dass die Zuständigkeit zur Schaffung von Stellen für die Erfüllung bestehende Aufgaben nicht durch die Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben beschränkt ist, sondern dass es sich beim letzten Teil des Satzes um die zusätzliche Befugnis der Schulpflege handelt, neue Stellen für die Erfüllung neuer Aufgaben oder neue Stellen für die Erfüllung von bestehenden Aufgaben, <u>für welche keine Mittel budgetiert wurden, gemäss der Be-</u></p>



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund des Vorprüfungsberichts (gelb unterlegt).	Kommentare, Hinweise und Empfehlungen des Gemeindeamtes (blau).	Stellungnahmen des Gemeinderats (grün)
<p>5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</p> <p>6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind und sowie für die Schaffung solch neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,</p> <p>7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,</p> <p>8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,</p> <p>9. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,</p> <p>10. die Vorberatung der Geschäfte</p>		<p>fugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben (bis Fr. 30'000) zu schaffen.</p> <p>Wurden keine Mittel für die Schaffung von Stellen zur Erfüllung bestehender Aufgaben budgetiert, hat die Beschlussfassung im übrigen wie beim Gemeinderat durch die Gemeindeversammlung zu erfolgen.</p> <p>Für die Schaffung von Stellen für die Einführung einer neuen Aufgabe ist mit der vorstehend genannte Ausnahme (bis Fr. 30'000) immer die Gemeindeversammlung zuständig, auch wenn die Mittel dafür budgetiert wurden.</p>



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund des Vorprüfungsberichts (gelb unterlegt).	Kommentare, Hinweise und Empfehlungen des Gemeindeamtes (blau).	Stellungnahmen des Gemeinderats (grün)
<p>der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu.</p>		
<p>Art. 36 Finanzbefugnisse</p> <p>¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu: die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 150'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000 im Jahr.</p> <p>² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Ausgabenvollzug,2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen		



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund des Vorprüfungsberichts (gelb unterlegt).	Kommentare, Hinweise und Empfehlungen des Gemeindeamtes (blau).	Stellungnahmen des Gemeinderats (grün)
<p>Ausgaben bis Fr. 150'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck.</p>		
<p>Art. 37 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege ¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleiterinnen und Schulleiter und mindestens eine Lehrperson pro Schulhaus teil. ² Die Schulverwaltungsleitung-Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.</p>	<p>Abs. 1 sieht vor, dass alle Schulleiterinnen bzw. Schulleiter und mindestens eine Lehrperson an den Sitzungen der Schulpflege teilnehmen. Gemäss § 42 Abs. 5 Volksschulgesetz muss die Vertretung der Lehrpersonen und Schulleitungen an den Sitzungen der Schulpflege in der Gemeindeordnung so geregelt werden, dass die Anzahl der Teilnehmenden objektiv bestimmbar ist. Die Formulierung, dass mindestens eine Lehrperson teilnimmt, erfüllt diese Anforderung nicht. Im Übrigen kann die Schulpflege einzelne oder alle Lehrpersonen zu einer Sitzung einladen, wenn besondere Geschäfte dies erfordern. <u>Art. 37 Abs. 1 GO ist nicht vorbehaltlos genehmigungsfähig.</u> Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist die Anzahl der teilnehmenden Lehrpersonen an den Sitzungen der Schulpflege in der GO eindeutig (objektiv bestimmbar) zu regeln.</p>	<p>Art. 37, Abs. 1: Die Anzahl Lehrpersonen muss objektiv bestimmbar sein. Möglich wäre auch der Bezug auf Schulhäuser, Schulinheiten etc.</p> <p>Abs.2: Die Empfehlung des Volksschulamtes (Schulverwalterin bzw. Schulverwalter statt Schulverwaltungsleitung) soll ebenfalls umgesetzt werden (vgl. den Kommentar zu Art. 25, Ziff. 3).</p>
<p>Art. 38 Schulleitung ¹ Die Schulleitungen sind zuständig für die administrative, personelle</p>		



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund des Vorprüfungsberichts (gelb unterlegt).	Kommentare, Hinweise und Empfehlungen des Gemeindeamtes (blau).	Stellungnahmen des Gemeinderats (grün).
<p>und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung ihrer Schuleinheit.</p> <p>² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.</p> <p>³ Die Schuleinheit wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.</p> <p>⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.</p> <p>⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.</p>		
<p>Art. 39 Schulkonferenz</p> <p>¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schuleinheit unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzun-</p>		



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund des Vorprüfungsberichts (gelb unterlegt).	Kommentare, Hinweise und Empfehlungen des Gemeindeamtes (blau).	Stellungnahmen des Gemeinderats (grün)
<p>gen der Schulkonferenz. ² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung. ³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>		
IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger		
1. Unterstellte Kommissionen		
<p>Art. 40 Unterstellte Kommissionen</p> <p>¹ Dem Gemeinderat unterstehen folgende Kommissionen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Bändlerkommission (Alters- und Pflegeheim)b) Sozialkommissionc) Tiefbau- und Werkkommission <p>² Der Gemeinderat regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kom-</p>	<p>Abs. 1 Bst. a sieht als unterstellte Kommission die Bändlerkommission vor. Der Gemeinderat kann unterstellte Kommissionen nach seinen Bedürfnissen regeln (§ 50 Abs. 2 GG) und ihnen wichtige Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Der Bestand unterstellter Kommissionen ist in der Gemeindeordnung vorzusehen, damit die Stimmberechtigten im Grundsatz damit einverstanden sind, dass sich der Gemeinderat von gewissen Aufgaben entlasten kann (Vittorio Jenni in: Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, Zürich 2017 § 50 N 7).</p>	<p>Abs. 1 Bst. a: Die Vorgabe wird umgesetzt.</p>



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund des Vorprüfungsberichts (gelb unterlegt).	Kommentare, Hinweise und Empfehlungen des Gemeindeamtes (blau).	Stellungnahmen des Gemeinderats (grün)
<p>mission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.</p>	<p>Für die Stimmberechtigten muss ersichtlich sein, von welcher Aufgabe sich der Gemeinderat entlasten will und der unterstellten Kommission übertragen möchte. Die Bezeichnung "Böndlerkommission" lässt in keiner Weise darauf schliessen, welche Aufgabe der Gemeinderat beabsichtigt dieser Kommission zu übertragen. Die Bezeichnung lässt keine Rückschlüsse darauf zu, mit welchen Aufgaben der Gemeinderat inskünftig die Kommission beauftragen wird und ist daher in dieser Form nicht vorbehaltlos genehmigungsfähig. <u>Für eine vorbehaltlose Genehmigung</u> ist in Art. 40 Abs. 1 Ziff. Bst. a GO für die Böndlerkommission eine Bezeichnung zu wählen, aus der hervorgeht, welche Aufgaben diese unterstellte Kommission in Zukunft wahrnehmen wird. Z.B. könnte in Klammern der Vermerk "Alters- und Wohnheim" angebracht werden.</p>	
<p>2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle</p>		
<p>Art. 41 Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.</p>		



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund des Vorprüfungsberichts (gelb unterlegt).	Kommentare, Hinweise und Empfehlungen des Gemeindeamtes (blau).	Stellungnahmen des Gemeinderats (grün)
<p>² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.</p>		
<p>Art. 42 Aufgaben</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.</p> <p>² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.</p> <p>³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.</p>		



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund des Vorprüfungsberichts (gelb unterlegt).	Kommentare, Hinweise und Empfehlungen des Gemeindeamtes (blau).	Stellungnahmen des Gemeinderats (grün)
<p>Art. 43 Herausgabe von Unterlagen</p> <p>¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.</p> <p>² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.</p> <p>³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.</p>		
<p>Art. 44 Prüfungsfristen</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</p>		



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund des Vorprüfungsberichts (gelb unterlegt).	Kommentare, Hinweise und Empfehlungen des Gemeindeamtes (blau).	Stellungnahmen des Gemeinderats (grün).
<p>Art. 45 Finanztechnische Prüfstelle</p> <p>¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</p> <p>² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</p> <p>³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</p>		
<p>3. Wahlbüro</p>		
<p>Art. 46 Zusammensetzung</p> <p>Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzen-</p>		



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund des Vorprüfungsberichts (gelb unterlegt).	Kommentare, Hinweise und Empfehlungen des Gemeindeamtes (blau).	Stellungnahmen des Gemeinderats (grün)
de bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.		
Art. 47 Aufgaben Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.		
4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter		
Art. 48 Aufgaben und Anstellung ¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben. ² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten. ³ Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.		



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund des Vorprüfungsberichts (gelb unterlegt).	Kommentare, Hinweise und Empfehlungen des Gemeindeamtes (blau).	Stellungnahmen des Gemeinderats (grün)
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen		
Art. 49 Inkrafttreten Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.		
Art. 50 Aufhebung früherer Erlasse Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 27. September 2009 aufgehoben.		
Art. 51 Übergangsregelung ‡ Kommunale Erlasse, die der vorliegenden Gemeindeordnung widersprechen, finden bis zu ihrer Anpassung oder Aufhebung weiterhin Anwendung.	Abs. 1 sieht vor, dass kommunale Erlasse, die der vorliegenden Gemeindeordnung widersprechen, bis zu ihrer Anpassung oder Aufhebung weiterhin Anwendung finden. Art. 51 Abs. 1 GO widerspricht dem Rechtsgrundsatz des Bundes und des Kantons, wonach übergeordnetes Recht untergeordnetem vorgeht. Die Gemeindeordnung ist der höchstrangige kommunale Erlass. Sie wurde von den	Abs. 1: Die Vorgabe wird umgesetzt.



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund des Vorprüfungsberichts (gelb unterlegt).	Kommentare, Hinweise und Empfehlungen des Gemeindeamtes (blau).	Stellungnahmen des Gemeinderats (grün)
<p>²-Bis zum Ende der Amtsdauer 2018 - 2022 bleiben die Sozialbehörde und die Tiefbau- und Werkkommission im Amt.</p>	<p>Stimmberechtigten an der Urne beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt. Sie geht sämtlichen Verordnungen (von den Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung beschlossen) und Reglementen (von einer Behörde beschlossen) der Gemeinde vor. <u>Art. 51 Abs. 1 ist nicht genehmigungsfähig</u> und ersatzlos zu streichen.</p> <p>Abs. 2 sieht vor, dass bis zum Ende der Amtsdauer 2018-2022 die Sozialbehörde (gemeint ist wohl als eigenständige Kommission) im Amt bleibt. Nach geltender Gemeindeordnung verfügt die Gemeinde Bauma über eine Tiefbau- und Werkkommission (eigenständige Kommission). Neu soll diese Kommission in eine unterstellte Kommission umgewandelt werden (Art. 40 Abs. 1 Bst. c GO). Wir gehen davon aus, dass diese Umwandlung, analog zur Umwandlung der Sozialbehörde, ebenfalls auf Amtsdauerbeginn 2022-2026 erfolgen soll. In Abs. 2 ist daher nebst der Sozialbehörde auch die Tiefbau- und Werkkommission zu erwähnen.</p>	<p>Abs. 2: Die Vorgabe wird umgesetzt.</p>



Gemeinde
BAUMA

**Gemeindeordnung; Totalrevision;
Entwurf bereinigt nach Vorprüfung
für Gemeindeversammlung:
Stand: 6. November 2019**

Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund des Vorprüfungsberichts (gelb unterlegt).	Kommentare, Hinweise und Empfehlungen des Gemeindeamtes (blau).	Stellungnahmen des Gemeinderats (grün)
<p>Genehmigung des Regierungsrats</p> <p>Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Bauma wurde an der Urnen-abstimmung vom angenommen.</p> <p>Namens der politischen Gemeinde</p> <p>Der Gemeindepräsident:</p> <p>Der Gemeindegeschreiber:</p> <p>Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt</p>		